

c. 543 § 1 CIC

„Si sacerdotibus in solidum cura pastoralis alicuius parociae aut diversarum simul parociarum committantur, singuli eorum, iuxta ordinationem ab iisdem statutam, obligatione tenentur munera et functiones parochi persolvendi, de quibus in cann. 528, 529 et 530; facultas matrimoniis assistendi, sicuti et potestates omnes dispensandi ipso iure parochi concessae, omnibus competent, exercendae tamen sunt sub directione moderatoris.“

„Wenn Priestern solidarisch die Hirtensorge einer Pfarrei oder verschiedener Pfarreien zugleich anvertraut wird, ist jeder einzelne von ihnen gehalten, die in den cann. 528, 529 und 530 genannten Aufgaben und Amtshandlungen des Pfarrers gemäß der von ihnen selbst festgelegten Ordnung wahrzunehmen; alle besitzen die Befugnis zur Eheassistenz sowie sämtliche dem Pfarrer von Rechts wegen zukommenden Dispensvollmachten, die aber nur gemäß der Weisung des Moderators ausgeübt werden dürfen.“

von Martin Rehak

Am 01.10.2021 ist für das Bistum Würzburg die *Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum* vom 28.07.2021, veröffentlicht im [AbI WÜ](#) 167 (2021) 178–184 (Ausgabe [Nr. 8 vom 18.08.2021](#)), in Kraft getreten. Damit gewinnt das Programm „Gemeinsam Kirche sein – Pastoral der Zukunft“, welches im Jahr 2025 abgeschlossen sein soll und einer Neustrukturierung des Bistums Würzburg in „Pastorale Räume“ dient, an rechtlicher Kontur. Dieses Programm startete im Jahr 2017 mit einer Erprobungsphase, in der unterschiedliche pastorale Modelle an verschiedenen Orten des Bistums ausprobiert und evaluiert wurden. Nachdem im Oktober 2020 ein Diözesanforum das Konzept der Pastoralen Räume (anstelle von Großpfarreien) befürwortet hatte, wurden Ende des vorigen Jahres die künftigen insgesamt 40 Pastoralen Räume unter Benennung der zugehörigen Pfarreiengemeinschaften und/oder der Einzelpfarreien, Filialen sowie Kuratien geographisch umschrieben (vgl. dazu [hier](#) und [AbI WÜ](#) 166 (2020) 291–317 (Ausgabe [Nr. 12 vom 18.12.2020](#))).

Der *Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum* ist eine Präambel mit pastoraltheologischen Überlegungen vorangestellt. Der normative Teil umfasst 13 Paragraphen, welche in drei Abschnitte (Pastoraler Raum, §§ 1–4; Leitung, §§ 5–12; Inkrafttreten, § 13) gruppiert sind.

Im ersten Abschnitt werden dabei die für das künftige Würzburger Pastoralkonzept relevanten Ebenen zur Strukturierung und Untergliederung des Bistums vorgestellt. Dazu wird in § 1 erläutert, dass der Pastorale Raum „aus den – i.d.R. in Pfarreiengemeinschaften als Untergliederungen – verbundenen Pfarreien [besteht]“ und damit einen Zusammenschluss benachbarter Pfarreien im Sinne des c. 374 § 2 CIC darstellt. Wie sich sodann aus § 2 und § 4 ergibt, gibt es als weitere Strukturebenen der Diözese noch andere Zusammenschlüsse im Sinne des c. 374 § 2 CIC, nämlich zum einen die Pfarreiengemeinschaften (bzw. sonstige neue Zusammenschlüsse benachbarter Pfarreien) und die Dekanate, in denen Pfarreien aus mehreren Pastoralen Räumen zusammengefasst sind. Die untere Ebene des Pastoralen Raums bilden gemäß § 3 die Pfarreien und Kuratien.

Dazu wird in § 2 Abs. 2 erläutert, dass Pfarreiengemeinschaften dazu dienen, „ortsnahe Angebote zu schaffen, die die einzelnen Pfarreien nicht alleine gewährleisten können“. Sodann heißt es: „Konkrete

personelle Zuständigkeiten für Pfarreiengemeinschaften bzw. Untergliederungen legen Moderator und Pastoralteam fest, wo die Leitung des Pastoralen Raums nach c. 517 § 1 CIC ‚in solidum‘ etabliert ist.“

Das Leitungskonzept für die Pastoralen Räume wird sodann in den §§ 5–12 der *Neuordnung* näher entfaltet. Das in § 5 ausführlich erläuterte Leitungsverständnis kann in etwa dahingehend zusammengefasst werden, dass den Pfarrern die Letztverantwortung für die Hirtensorge in ihrer Fülle zukommt, während an der Verwirklichung und Ausführung der Hirtensorge potenziell die gesamte Herde – Priester, Diakone, Haupt- und Ehrenamtliche – zu beteiligen ist. „Eigenverantwortung und Subsidiarität sind dabei unerlässlich“, denn alle Gläubigen sind je nach ihrer Stellung und Aufgabe zur Auferbauung des Leibes Christi berufen. Es verbietet sich von daher, gemäß einem uralten Kalauer „Team“ als Akronym für „Toll, ein anderer macht’s“ zu deuten.

In § 6 a) wird zunächst deutlich, dass einerseits seitens der Bistumsleitung eine solidarische Leitung der im Pastoralen Raum zusammengeschlossenen Pfarreien durch ein Priesterteam gemäß c. 517 § 1 CIC gewünscht wird. Andererseits garantiert § 6 b) jenen Pfarrern, die sich (derzeit) nicht auf das solidarische Leitungsmodell einigen können, jedenfalls für eine Übergangsphase den derzeitigen Status quo, gemäß welchem sie Einzelpfarrer ihrer Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft bleiben.

Im kanonischen Recht des CIC begegnet das Konzept eines solidarischen Handelns an mehreren Stellen. Außer in dem soeben erwähnten c. 517 § 1 CIC findet sich die Wendung „in solidum“ noch in c. 543 § 1 CIC und in vier weiteren Kanones:

- In c. 140 § 1 CIC wird das Konzept solidarischen Handelns für den spezifischen Kontext der Delegation legaldefiniert und dabei gegen das in c. 140 § 2 CIC beschriebene Gegenkonzept einer kollegialen Delegation abgegrenzt. Eine solidarische Delegation besagt, dass jeder der solidarisch Delegierten sich alleine der delegierten Aufgabe widmen kann – und, sobald er mit der Ausführung begonnen hat, die Aufgabe dann auch im Normalfall alleine, unter Ausschluss der übrigen Delegierten, zu Ende führen darf. Im Gegensatz hierzu wäre es bei einer kollegialen Delegation erforderlich, dass alle Delegierten sich gemeinsam der ihnen gestellten Aufgabe widmen und sich dabei hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung nach Maßgabe des c. 119 CIC einigen.
- Gemäß c. 1121 § 2 CIC sind im Falle einer Noteheschließung (vgl. c. 1116 CIC) die laikalen Trauzeugen sowie die Brautleute solidarisch dazu verpflichtet, den Ortspfarrer oder Ortsordinarius über die Eheschließung zu informieren. Die Pflicht ist – nach allem, was uns bereits c. 140 § 1 CIC gelehrt hat – also mit Wirkung für die anderen drei erfüllt, wenn eine der vier Personen der besagten Meldepflicht nachgekommen ist. Es müssen hingegen nicht alle vier gemeinsam beim Pfarrer bzw. Ordinarius vorstellig werden.
- Falls in einem Rechtsstreit vor einem kirchlichen Gericht beide Parteien prozessabwesend sein sollten, haben laut c. 1595 § 2 CIC beide solidarisch die Kosten des Prozesses zu tragen. In dieser Norm kommen die wirtschaftlichen Implikationen einer solidarischen Haftung sehr deutlich in den Blick. Denn die Gerichtskasse wird sich in einem solchen Fall klugerweise an die Partei halten, die solventer ist bzw. von der die Gerichtskosten einfacher und schneller beizutreiben sind. Dass es im Innenverhältnis der beiden Parteien gerecht wäre, wenn sie die Gerichtskosten hälftig tragen, ist bei der gegebenen Solidarschuld nicht das Problem des Gerichts (sondern der zur Begleichung der Prozesskosten im Außenverhältnis herangezogenen Partei).

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das kanonische Recht mit dem „in solidum“-Konzept eindeutig in der Tradition des antiken römischen Rechts steht. Denn bereits das römische Recht kannte für die Fälle einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern die Rechtsfiguren der aktiven und passiven Gesamt- oder Solidarobligation. Bei einer Gesamtforderung mehrerer Gläubiger kann jeder einzelne

Gläubiger die ganze Leistung (und nicht nur eine anteilige Leistung) an sich selbst fordern, wobei der Schuldner aber nur einmal leisten muss. Bei einer Gesamtschuld kann der Gläubiger von allen Schuldnern die ganze Leistung fordern, wobei aber alle Schuldner von der Schuld befreit werden, wenn einer (oder mehrere) die Leistung bewirkt haben (vgl. zu alledem etwa [Kaser / Knütel, Römisches Privatrecht, München](#) ¹⁹2008, 298; [Honsell, Römisches Recht, Heidelberg u.a.](#) ⁷2010, 112 f.).

- Zu den prozessrechtlichen Konsequenzen aus einer solidarischen Schuld äußert sich schließlich c. 1637 § 2 CIC. Wenn in einem Rechtsstreit, bei der sich eine Mehrheit von Klägern oder Beklagten um eine unteilbare Sache bzw. eine solidarische Verpflichtung streiten, wirkt ein von einem Einzelnen eingelegtes Rechtsmittel für und gegen alle Streitgenossen.

Doch zurück zu unserer *Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum* und den dortigen Regelungen zur Leitung. Im Fall einer solidarischen Anvertrauung der Hirtensorge gemäß c. 517 § 1 CIC an ein Team von Priestern ist – völlig konform mit der genannten kodikarischen Norm – ebenfalls in § 6 a) Abs. 1 vorgesehen, dass einer im Priesterteam die Rolle des Moderators übernimmt. Über die weiteren Priester im Team wird gesagt, dass diese – jedenfalls in der Ordnung, vielleicht aber auch im Leben – als Teampfarrer bezeichnet werden.

Dazu wird in § 7 erläutert, dass die Teampfarrer die Hirtensorge gemäß unserem c. 543 § 1 CIC ausüben. Es gilt also gewissermaßen der von Alexandre Dumas populär gemachte Slogan: „Einer für alle, alle für einen“. Jeder Teampfarrer ist grundsätzlich dazu angehalten, den gesamten Pflichtenkreis eines Pfarrers wahrzunehmen, ungeachtet der Spezialisierung, die im Team vereinbart ist. Wenn also beispielsweise ein Teampfarrer schwerpunktmäßig für Kasualien und ein anderer für Katechese und Erwachsenenbildung zuständig sein soll, so ist doch letzterer befugt, beispielsweise auch Taufen zu spenden und Eheschließungen zu assistieren – auch wenn er damit vielleicht gegen die interne Ordnung des Teams und die Dirigentschaft des Moderators verstößt.

Die Aufgabe des Moderators nämlich ist, in engem Anschluss an die Aufgabenbeschreibung in c. 517 § 1 CIC, gemäß § 8 in erster Linie darin zu sehen, dass er die Zusammenarbeit des Pastoralteams leitet, deren Aktivitäten gegenüber dem Bischof verantwortet, und die Pfarreien des Pastoralen Raums – vorbehaltlich Sonderregelungen hinsichtlich der Vertretung von Kirchen- bzw. Pfründestiftungen – nach außen rechtlich vertritt. Außerdem ist er regelmäßig der Dienstvorgesetzte „der Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen/-referenten, Mitarbeiter/-innen aus sozialen Berufen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen sowie der Angestellten der Pfarrkirchenstiftungen im Pastoralen Raum“. Er nimmt repräsentative Aufgaben wahr und pflegt „den Kontakt zu kommunalen, lokalen und ökumenischen Partner/-innen.“ Darüber hinaus ist er auch der Dienstvorgesetzte jener Priester, die im Pastoralen Raum tätig werden, ohne zum Team der Teampfarrer zu gehören; damit ist wohl an jene Priester gedacht, die zwar für den Pastoralen Raum angewiesen wurden, aber nicht im Sinne von c. 521 i.V.m. c. 542 Nr. 1 CIC für die Übernahme des Amtes eines Pfarrers qualifiziert sind.

Der Moderator wird nach einer Wahl im Pastoralteam dem Bischof präsentiert und von ihm für sechs Jahre ernannt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Mehrheit im Pastoralteam mit der Person des Moderators einverstanden ist.

Über die Zusammensetzung des Pastoralteams klärt im Weiteren § 10 der *Neuordnung* auf: „Das Pastoralteam besteht aus den im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferentinnen/-referenten und gegebenenfalls Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus sozialen Berufen.“

Gemäß § 12 der *Neuordnung* wird dem Moderator eine pastorale Mitarbeiterin oder ein pastoraler Mitarbeiter als Koordinator/-in an die Seite gestellt. Unter Berücksichtigung des Votums des Rates im Pastoralen Raum – vgl. dazu näherhin *Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg*, in:

[Abl WÜ](#) 167 (2021) 142–147 ([Nr. 6 vom 21.06.2021](#)) – hat das Pastoralteam für dieses Amt ein Vorschlagsrecht; die Beauftragung für sechs Jahre erfolgt dann durch den Moderator. Der/die Koordinator/-in hat die Aufgabe, die Sitzungen der in § 11 beschriebenen Koordinationsgruppe sowie die Sitzungen des gesamten Pastoralteams vor- und nachzubereiten und in den Sitzungen selbst „für eine verlässliche und transparente Struktur [...] (Moderation, Ergebnissicherung, verbindliche Entscheidungsfindung)“ zu sorgen. Zudem verfolgt er oder sie „die konsequente Umsetzung der diözesanen Vorgaben“.

Nicht nur, aber auch wegen dieses leicht militärischen Zungenschlags erinnert damit das Leitungskonzept der *Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum* mit den Rollen des Moderators und der Koordinatorin bzw. des Koordinators ein Stück weit an jene in den Streitkräften im angloamerikanischen Raum geläufige Struktur der Befehlskette, in welcher der CO (Commanding Officer) die Befehle erteilt und der XO (Executive Officer) ihre Ausführung anleitet und überwacht.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der bereits erwähnten Koordinationsgruppe erläutert § 11, dass diese neben dem Moderator und dem/der Koordinator/-in aus zwei bis vier weiteren aus der Mitte des Pastoralteams gewählten Mitgliedern besteht und in den der Rat des Pastoralen Raums eine/n Vertreter/-in entsendet. Der Koordinationsgruppe kommt dabei in etwa eine zukunftsorientierte Entwicklung der Pastoralziele des Pastoralen Raums sowie ein gegenwartsorientiertes Qualitätsmanagement der aktuellen Pastoral zu.

Jeder Theologe (und damit auch jeder Kirchenrechtler) – so heißt es in der Schrift (vgl. Mt 13,52) – der „ein Jünger des Himmelreiches geworden ist, gleicht einem Hausvater, der aus seinem reichen Vorrat Neues und Altes hervorholt“. Vielleicht lässt sich auch die *Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum* in diesem Sinne deuten: Alt ist das Konzept des solidarischen Handelns und der gesamtschuldnerischen Haftung, wie sie kodikarisch und jetzt auch partikularrechtlich in Gestalt der Priesterteams aus Moderator und Teampfarrern begegnet. Neu ist die Ergänzung einer derartigen Pfarreileitung durch die Rechtsfigur des/der Koordinator/-s/-in sowie durch eine Koordinationsgruppe nebst Einbindung des gesamten Pastoralteams durch Wahl- und Vorschlagsrechte. Dabei ist die *Neuordnung* nicht nur neu, sondern auch modern, wie ein Seitenblick auf den Entwurf des Handlungstextes „[Leitung von Pfarreien, Gemeinden und pastoralen Räumen](#)“ zeigt, der ebenfalls am 01.10.2021 von der [Zweiten Synodalversammlung](#) des Synodalen Weges in erster Lesung behandelt wurde.

In diesem Text wird nämlich zunächst an das Lehramt Papst Franziskus‘ erinnert, der in seinem [Nachsynodalen Schreiben Querida Amazonia](#) vom 02.02.2020 ausgeführt hatte, dass „Frauen [...] Zugang zu Aufgaben und auch kirchlichen Diensten haben [sollten], die nicht die heiligen Weihen erfordern“ (QA 103), so dass sie „einen echten und effektiven Einfluss in der Organisation, bei den wichtigsten Entscheidungen und bei der Leitung von Gemeinschaften haben“ (ebd.). Auf dieser Basis ermutigt der Handlungstext des Synodalen Weges dazu, bei pfarrlichen Leitungskonzepten rechtliche Spielräume zu nutzen und empfiehlt dazu an erster Stelle die „Ernennung pastoraler Koordinator*innen oder Mitarbeiter*innen, die den Pfarrer in pastoralen und administrativen Leitungsaufgaben in Pfarreien, Pfarreien-gemeinschaften oder neu zusammgelegten Pfarreien unterstützen und dabei mit dem Pastoralteam und den gewählten Gremien [...] eng zusammenarbeiten“.

So gesehen hat sich das Bistum Würzburg anscheinend mit seiner *Neuordnung* zukunftsfähig aufgestellt. Offen bleibt nur die Frage, wie es nach Ablauf der Übergangszeit von drei Jahren mit jenen Pastoralen Räumen weitergeht, in denen die Pfarrer bis dahin keinen Gefallen an einer solidarischen Hirtensorge gefunden haben. Wird es dann zu einer Vereinheitlichung der jetzt noch pluralen Leitungsmodelle kommen? In jedem Fall ist allen, die sich künftig kooperativ der Seel- und Hirtensorge im Pastoralen Raum widmen, zu wünschen, dass durch gegenseitige Wertschätzung in Wort, Tat und Haltung jene Eintracht entsteht, die sich mit [Augustinus, Confessiones 4,8,13](#) so auf den Punkt bringen lässt: „E pluribus unum“.